

# Reglement für die Elternmitwirkung der Primarschule Wolfhausen

Gültig ab Schuljahr 2020/21  
Erlassen von der Schulpflege am 29.9.2020

Die Bestimmung "Infrastruktur und Finanzen" wurde durch den Beschluss 2026-6 der Schulpflege Bubikon vom 24. Februar 2026 neu geregelt. Die Änderung tritt rückwirkend per 1. Januar 2026 in Kraft.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in diesem Reglement auf die Doppelbenennung der weiblichen und männlichen Form verzichtet.

## Inhalt

1	Begriffe .....	3
2	Geltungsbereich, Ziele .....	3
3	Organe der Elternmitwirkung Wolfhausen .....	3
4	Klasseneltern .....	4
5	Elterndelegierte .....	4
	5.1 Aufgaben und Pflichten der Elterndelegierten	4
	5.2 Wahlen der Elterndelegierten	5
	5.3 Ablauf der Wahlen	5
6	Elternrat .....	5
7	Vorstand des Elternrates .....	6
8	Infrastruktur und Finanzen .....	7
	8.1 Infrastruktur	7
	8.2 Budget und Finanzierung	7
	8.3 Buchhaltung und Rechenschaft	7
	8.4 Umgang mit Überschüssen	7

## 1 Begriffe

<b>Eltern</b>	Der Begriff Eltern steht für alle Erziehungsberechtigte
<b>Klasseneltern</b>	Alle Eltern einer Klasse
<b>Elterndelegierte</b>	Demokratisch gewählte Vertreter der Klasseneltern einer Klasse
<b>Elternrat</b>	Versammlung aller Elterndelegierter
<b>Vorstand Elternrat</b>	Vom Elternrat gewählter Vorstand des Elternrates (4 - 6 Mitglieder)
<b>Schuleinheit</b>	Jede Schuleinheit umfasst mehrere Schulhäuser und Kindergärten. In Wolfhausen sind dies die Schulhäuser Geissberg, Fosberg und die Kindergärten Bühlhof und Sunneberg.
<b>Schulleitung</b>	Jeder Schuleinheit steht eine Schulleitung vor
<b>Schulpflege</b>	Demokratisch gewählte Volksvertretung, welche die Schulgemeinde strategisch führt (7 Mitglieder)

## 2 Geltungsbereich, Ziele

Dieses Reglement gilt für Eltern, Elternmitwirkung, Lehrerschaft, Schulleitung, Schulverwaltung und Mitglieder der Schulpflege der Primarschule Wolfhausen. Er wird von der Schulpflege unter Mitwirkung des Vorstandes des Elternrats sowie der Schulleitung Wolfhausen erlassen. Änderungen dieses Reglements bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Elternrats, der Schulleitung und der Schulpflege.

Das Reglement ist dem Leitfaden der Elternmitwirkung für die Schule Bubikon untergeordnet. Der Leitfaden enthält die Ziele, Aufgaben und Kompetenzen der Elternmitwirkung Wolfhausen. Der Leitfaden wird von der Schulpflege unter Mitwirkung der Elternmitwirkungen und der Schulleitungen erlassen. Er gilt für alle Schuleinheiten der Schule Bubikon.

## 3 Organe der Elternmitwirkung Wolfhausen

Die sieben Organe der Elternmitwirkung sind:

- Klasseneltern (Erziehungsberechtigte)
- Elterndelegierte
- Elternrat
- Vorstand des Elternrates
- Lehrervertretung
- Schulleitung
- Schulpflegevertretung

## 4 Klasseneltern

Die Klasseneltern sind die Eltern, bzw. die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse.

Am ersten Elternabend zu Beginn des Schuljahres, spätestens Ende Oktober, wählen die Klasseneltern zwei Elterndelegierte aus ihrer Mitte.

Die Wahl gilt für die gesamte jeweilige Stufe (Kindergarten, Unterstufe, Mittelstufe). Sollte ein Elterndelegierter zurücktreten, findet am Elternabend des folgenden Schuljahres eine Ersatzwahl statt. Wenn kein Elternabend stattfindet, kann die Wahl still erfolgen (z.B. per E-Mail).

Die Klasseneltern können Themen einbringen, die im Elternrat behandelt werden sollen.

Zwei Drittel der Klasseneltern können unter Angabe der zu behandelnden Themen von den Elterndelegierten die Durchführung eines Elternanlasses beantragen.

## 5 Elterndelegierte

Die Elterndelegierten sind die am Elternabend durch die Klasseneltern gewählten Vertreter für den Elternrat.

### 5.1 Aufgaben und Pflichten der Elterndelegierten

Die Elterndelegierten vertreten die Interessen ihrer Klasse im Elternrat.

Die Elterndelegierten nehmen an den Versammlungen des Elternrates teil. Alle Elterndelegierten sind an dieser Versammlung stimmberechtigt. Sie wählen die Mitglieder des Vorstandes des Elternrates.

Die Elterndelegierten sind Bezugspersonen für Klasseneltern, Lehrperson und den Elternrat.

Die Elterndelegierten verwalten die Kontaktinformationen (Adresse, E-Mail, Telefon) aller Eltern ihrer Klasse.

Die Elterndelegierten entscheiden über Aktivitäten der Elternmitwirkung auf Klassenebene und initiieren entsprechende Aktivitäten.

Die Elterndelegierten leiten für die Klasse relevante Themen und Informationen aus dem Elternrat an die Klasseneltern weiter, sofern das nicht über den Vorstand des Elternrates direkt erfolgt. Die Elterndelegierten nehmen Anliegen der Klasseneltern entgegen, sofern diese einen grösseren Teil der Klasse betreffen und leiten diese der Lehrperson weiter.

Anliegen der Klasseneltern werden folgendermassen behandelt:

- Handelt es sich um ein Problem mit einem einzelnen Kind, werden die betroffenen Eltern angewiesen, das direkte Gespräch mit der Lehrperson zu suchen.
- Handelt es sich um ein Thema, welches einen grösseren Teil der Klasse betrifft, nimmt einer oder beide Elterndelegierte mit der Lehrperson Kontakt auf. Die Lehrperson und der/die Elterndelegierten beschliessen das weitere Vorgehen gemeinsam und geben den Klasseneltern eine

Rückmeldung. Kommt es zu keiner Einigung zwischen den Elterndelegierten und der Lehrkraft, wird die Schulleitung hinzugezogen.

- Handelt es sich um ein Thema, das die ganze Schuleinheit betrifft, wird der Präsident des Elternrats hinzugezogen.

Die Elterndelegierten unterstehen der Schweigepflicht.

## 5.2 Wahlen der Elterndelegierten

Mit der Einladung zum Elternabend durch die Lehrperson werden die Eltern darauf aufmerksam gemacht, dass im Rahmen der Elternmitwirkung Wolfhausen Elterndelegiertenwahlen in ihrer Klasse stattfinden.

Die Wahlen werden, soweit möglich, von den verbleibenden Elterndelegierten oder einem Elterndelegierten des letzten Schuljahres geleitet, auch wenn sich dieser nicht zur Wiederwahl zur Verfügung stellt.

Falls kein Elterndelegierter zur Verfügung steht, leitet die Wahl ein Mitglied des Vorstands des Elternrats.

Nicht gewählt werden können Eltern mit einem Lehrauftrag in der Gemeinde Bubikon oder Mitglieder der Schulpflege.

## 5.3 Ablauf der Wahlen

In jeder Klasse wählen die anwesenden Klasseneltern zwei Elterndelegierte.

- in den Kindergartenklassen in der Regel einen Delegierten mit einem Kind im ersten Kindergartenjahr zum bereits vorhandenen Delegierten aus dem Vorjahr.
- In der ersten Klasse zwei Elterndelegierte für die drei Jahre der Unterstufe.
- In der vierten Klasse zwei Elterndelegierte für die drei Jahre der Mittelstufe.

Jeder Anwesende hat eine Stimme. Es gilt das einfache Mehr.

Die neu gewählten Elterndelegierten werden dem Vorstand des Elternrats mit den Kontaktinformationen (Adresse, E-Mail, Telefon) gemeldet.

Wenn sich zu wenige Klasseneltern für die Aufgabe eines Elterndelegierten zur Verfügung stellen, genügt notfalls ein Elterndelegierter pro Klasse oder ein Elterndelegierter kann im Elternrat zwei Klassen vertreten.

## 6 Elternrat

Die Versammlung aller Elterndelegierter ist der Elternrat.

Nach Möglichkeit wird eine Versammlung pro Semester durchgeführt. Erstere z.B. im Herbst nach den letzten Wahlen der Elterndelegierten und eine zweite vor Ende des Schuljahres.

Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Elterndelegierten an der Versammlung des Elternrats anwesend sind.

---

Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Elterndelegierten.

Die Elterndelegierten wählen die Mitglieder des Vorstands des Elternrates.

An der Versammlung des Elternrats werden die Schwerpunkte der Aktivitäten der Elternmitwirkung beschlossen.

## 7 Vorstand des Elternrates

Der Vorstand des Elternrates ist der Vorsitz des Elternrates. Er setzt sich aus 4 bis 6 Elterndelegierten zusammen.

### 7.1 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes des Elternrates

Der Vorstand des Elternrates konstituiert sich an seiner ersten Sitzung. Zu besetzen sind das Präsidium, das Vizepräsidium und das Aktariat. Die weiteren Aufgaben innerhalb des Vorstandes werden in Absprache unter den Mitgliedern verteilt. Der Aufgabenumfang unter den Mitgliedern des Vorstandes sollte in etwa ausgewogen sein.

Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn drei von vier bzw. fünf Mitgliedern oder vier von sechs Mitgliedern anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mittels Stichentscheid.

Über Beschlüsse des Vorstandes des Elternrates und der Versammlung des Elternrates ist Protokoll zu führen. Je ein Protokoll erhalten: Elterndelegierte, Schulleitung, Lehrkraft- und Schulpflegevertretung. Ein Exemplar geht an die Schulverwaltung.

Der Präsident des Elternrates vertritt den Elternrat nach aussen, bestimmt den Sitzungsrythmus und beruft Sitzungen ein, übernimmt die Vorbereitung so wie die Leitung der Sitzungen und pflegt den Kontakt zur Schulleitung.

An den Sitzungen des Vorstandes des Elternrates nehmen nach Bedarf die Schulleitung, eine Schulpflegevertretung und eine Lehrervertretung teil. Der Vorstand des Elternrates kann weitere Personen an die Sitzung einladen.

Der Vorstand des Elternrates behandelt Anliegen der Elterndelegierten, der Schulleitung und der Schulpflege. Er leitet Anträge an die Schulleitung und an die Schulpflege weiter.

Der Vorstand des Elternrates entscheidet über die Aktivitäten der Elternmitwirkung auf Schuleinheitsebene. Er gründet temporäre Arbeitsgruppen und kann bei Bedarf Klasseneltern und Elterndelegierte zur Mitarbeit beiziehen.

Der Vorstand des Elternrates verwaltet die Kontaktinformationen (Adresse, E-Mail, Telefon) aller Elterndelegierten.

Der Vorstand des Elternrates ist dafür verantwortlich, dass die Wahlen der Elterndelegierten und des Vorstands des Elternrates in jedem Schuljahr durchgeführt werden.

## 7.2 Wahl des Vorstands des Elternrates

An der Versammlung des Elternrats im ersten Semester werden die Mitglieder des Vorstands des Elternrates gewählt.

Die Mitglieder des Vorstands des Elternrates werden für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Es besteht keine Amtsdauerbeschränkung.

Mitglieder des Vorstands des Elternrats können bei unüberwindbaren Differenzen bezüglich der Wahrnehmung von Verantwortung oder bei Einzelinteressen, von den anderen Mitgliedern des Vorstands des Elternrats abgewählt und aus dem Vorstand ausgeschlossen werden.

## 8 Infrastruktur und Finanzen

### 8.1 Infrastruktur

Der Elternrat kann die Infrastruktur der Schulhäuser der Schule Bubikon nach Absprache mit der Schulleitung oder der Schulverwaltung benutzen:

- Belegung von Räumen für Anlässe des Elternrates
- Erstellen von Fotokopien für den Elternrat
- Porto bzw. vorfrankierte Couverts bei Versand für Mitglieder des Elternrates

### 8.2 Budget und Finanzierung

Die Elternmitwirkung erhält jährlich einen Budgetbetrag für ihre Aktivitäten. Die Höhe wird von der Schulpflege festgelegt und im Rahmen des Gesamtbudgets der Schule durch die Gemeindeversammlung (jeweils im Dezember) genehmigt.

Die Schulverwaltung budgetiert den von der Schulpflege definierten Betrag und informiert die Präsidentin resp. den Präsidenten der EMW.

Nach der Genehmigung des Budgets durch die Gemeindeversammlung veranlasst die Schulverwaltung die Überweisung des Budgetbetrags an die Kassierin bzw. den Kassier der EMW.

Die Kassierin bzw. der Kassier verwaltet die Mittel auf einem ausschliesslich für EMW-Zwecke geführten privaten Konto.

Einnahmen aus Veranstaltungen, Spenden oder ähnlichen Aktivitäten werden ebenfalls über dieses Konto geführt und dürfen gemäss den jeweiligen Reglementen der EMW für zukünftige Anlässe, Projekte oder Vorträge verwendet werden.

### 8.3 Buchhaltung und Rechenschaft

Die EMW führt eine einfache, nachvollziehbare Buchhaltung (Einnahmen/Ausgaben) und bewahrt alle Belege sachgemäss auf.

Die Jahresendabrechnung inklusive Belege ist jeweils bis zum zweiten Montag im Dezember der Schulverwaltung einzureichen, damit die Abrechnung in die Gemeindefinanzen eingebucht werden kann.

Die Schulverwaltung prüft die Unterlagen und bestätigt die ordnungsgemässe Verwendung der Mittel. Die Jahresendabrechnung der EMW wird in die Gesamtrechnung der Schule aufgenommen.

### 8.4 Umgang mit Überschüssen

Von der EMW erzielte Überschüsse dürfen auf dem EMW-Konto verbleiben und für zukünftige Anlässe und Projekte eingesetzt werden.

---

Übersteigt der Kontostand per 31. Dezember den Betrag von CHF 1'000.00, ist der Schulpflege eine Begründung über die geplante Verwendung des Guthabens vorzulegen. Die Schulpflege entscheidet gestützt darauf über die Höhe des neuen Jahresbudgets.

Bei einer Auflösung der EMW fällt das verbleibende Guthaben an die Schule.